Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 7958.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Lauban im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, Behufs Umwandlung von 50,000 Thalern auf den Namen des Gläubigers lautender Stadt-Obligationen in Inhaberpapiere, sowie zur Ausführung verschiedener Bauten und zur Bestreitung anderer nothwendiger Kommunalbedürfnisse, auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen in Höhe von 100,000 Thalern ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von Einhundert Tausend Thalern Laubaner Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema, und zwar:

in 200 Stück à 25 Thaler = 5,000 Thaler,
„ 200 „ à 50 „ = 10,000 „
„ 850 „ à 100 „ = 85,000 „

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Verloosung oder Ankauf binnen längstens 31 Jahren zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Januar 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1872.

Schema zu den Obligationen.

Preußische Oberlausitz, Regierungsbezirk Liegnitz.

(Stadtwappen.)

Littr..... №.....

Obligation der Stadt Lauban

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Samml. von 18... S. ....)

---

1. Der Magistrat der Stadt Lauban beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation ein der gedachten Stadt dargeliehenes Kapital von ..... Thalern, geschrieben .... Thalern Preußisch Kurant, dessen Empfang hiermit Namens der Stadtgemeinde bescheinigt wird, von der letzteren zu fordern hat. Diese Summe bildet einen Theil des zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 100,000 Thalern.

2. Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns geschieht vom Jahre 1872. ab binnen spätestens 31 Jahren aus einem Tilgungsfonds nach Maßgabe des festgestellten und genehmigten Tilgungsplanes. Diesem Tilgungsfonds werden dem Tilgungsplane gemäß jährlich Ein und einhalb Prozent des gesammten Kapitals als feste Tilgungsrente, sowie sämmtliche ersparte Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zugeführt und auf den Stadthaushalts-Etat übernommen.

3. Die einzulösenden Schuldverschreibungen werden durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt im Monat August jeden Jahres, zuerst im August 1872.

Der Stadtgemeinde Lauban bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nicht nur den Tilgungsfonds zu verstärken, oder sämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen, sondern auch an Stelle des Ausloosungsverfahrens, jedoch unbeschadet der Höhe der planmäßigen Tilgung, ganz oder theilweise den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen.

Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

4. Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung der Darlehnsvaluta erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz, in dem Staatsanzeiger, in mindestens einem Laubaner Lokalblatte und in der Schlesischen Zeitung. Die nähere Bestimmung der Lokalblätter, sowie die Wahl eines anderen Blattes, wenn

wenn eines der vorbestimmten Blätter eingehen sollte, bleibt dem Magistrate mit Genehmigung der Königlichen Regierung vorbehalten.

5. Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen zum Nominalwerthe und mit den darauf noch haftenden Zinsen erfolgt gegen Rückgabe dieser Obligation und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons, welche mit abzuliefern sind, bei der Stadthauptkasse zu Lauban nach Ablauf der Kündigungsfrist.

Die Verzinsung des Kapitals hört mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist auf. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

6. Diese Schuldverschreibung wird mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Die Zahlung der am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fälligen Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons halbjährlich vom 15. bis 30. Juni und 15. bis 31. Dezember jeden Jahres, sowie späterhin, so lange die Zinsen nicht verjährt sind, bei der Stadthauptkasse zu Lauban. Die fälligen Kupons werden bei jeder städtischen Kasse in Zahlung angenommen. Mit dieser Obligation sind zehn halbjährige Zinsscheine ausgegeben; die Ausgabe der Zinsscheine für weitere je fünfjährige Perioden erfolgt bei der Stadthauptkasse zu Lauban gegen Einreichung des Talons.

Geht der Talon verloren, so geschieht die Aushändigung der neuen Serie der Zinsscheine an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern letztere rechtzeitig vorgezeigt wird.

7. Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben sind, sowie die innerhalb der nächsten vier Jahre, nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Lauban.

8. In Ansehung der verlorenen oder vor ihrer Einlösung vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 12. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate in Lauban gemacht werden. Diesem stehen alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zu, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Liegnitz statt;
b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauban;
c) die in §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen durch die ad 4. dieser Obligation bezeichneten Blätter;
d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinskupons werden weder aufgeboten, noch amortisirt; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist

bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

9. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen, sowie der eingegangenen Verpflichtungen haftet das gesammte Vermögen und die Gesammteinnahme der Stadt Lauban.

Lauban, den ..ten .... 18..

(L. S.)
(Eigenhändige Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen
Fol. ..... № ..... der Kontrole.
N.

Ausgefertigt.
N.

Schema.

Preußische Oberlausitz. Regierungsbezirk Liegnitz.

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Serie .....

Zinskupon № .....

zur

Obligation Litt. ..... № ..... der Stadt Lauban

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{30. Juni}}{\text{31. Dezember}}$ 18.. die halbjährigen Zinsen à fünf Prozent mit ..... Thalern aus der Stadthauptkasse zu Lauban.

Lauban, den ..ten .... 18..

(Kuponstempel.) Der Magistrat.

Eingetragen
sub № ..... der Kontrole.
N.

(Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Fälligkeitsjahres erhoben ist.

Schema.

Schema.

Preußische Oberlausitz. Regierungsbezirk Liegnitz.

Talon

zur

Obligation Litt. ..... № ..... der Stadt Lauban

über

.... **Thaler.**

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... bis................. bei der Stadthauptkasse zu Lauban, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Lauban, den ..ten .... 18..

(L. S.)

Der Magistrat.

(Anmerkung. Die Namensunterschriften des Magistratsdirigenten und des zweiten Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden; doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.)

(Nr. 7959.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872., betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Samml. S. 477. ff.).

Auf den Bericht vom 12. Januar d. J. will Ich, in Folge der Petition des 20. Westphälischen Provinziallandtages vom 18. Juli v. J., dem beigefügten

Nachtrage zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859.,

unter Aufhebung der dabei in Betracht kommenden Vorschriften (§§. 55. und 63.) der Verordnung vom 31. Mai 1865. (Gesetz-Samml. S. 561. ff.), hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Gleichzeitig erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmung im §. 1. jenes Reglements,

wonach andere auf Gegenseitigkeit beruhende Gesellschaften nur solche Versicherungen von Gebäuden in der Provinz Westphalen übernehmen dürfen, deren Versicherung bei der Provinzialsozietät nicht stattfindet,

dadurch als beseitigt zu betrachten ist, daß die durch Meinen Erlaß vom 2. Juli 1859. (Gesetz-Samml. S. 394.) ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäudeversicherung für den Bezirk jener Sozietät, und zwar unter den Vor-

 aus-

aussetzungen des Erlasses vom 18. September 1861. (Gesetz-Samml. S. 790.), seit dem 1. Januar 1863. aufgehört hat.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 29. Januar 1872.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Nachtrag

zu dem

Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859., Gesetz-Samml. S. 477. ff.

Vergl. Verordnung vom 31. Mai 1865. (Gesetz-Samml. S. 561. ff.).

Das oben bezeichnete Reglement lautet fortan an den nachstehend gedachten Stellen wie folgt:

§. 7. a.

Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauche können nach dem Ermessen der Direktion in Versicherung genommen werden.

§. 55.

Der Versicherte ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß an dem vom Brande betroffenen Gebäude vor beendeter Schadensaufnahme ohne Erlaubniß des Bürgermeisters (Amtmanns) keine Veränderungen vorgenommen und die vom Brande übrig gebliebenen Theile gegen weiteren Schaden und Entwendung geschützt werden. Eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflichten hat eine von der Direktion festzusetzende und zur Sozietätskasse fließende Geldstrafe von 5 bis 50 Thalern zur Folge.

§. 55. a.

Wenn der Versicherte die zur Löschung oder Erhaltung seiner Gebäude zu Gebote stehenden Mittel absichtlich nicht anwendet, deren Anwendung gar verhindert oder zu verhindern versucht, oder wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere ungerechtfertigte Zerstörungen an den versicherten Gebäuden oder deren Pertinenzien während oder nach dem Brande absichtlich vorgenommen oder Ueberbleibsel derselben bei Seite geschafft und bei der Abschätzung verheimlicht werden, so geht er jedes Anspruches auf Entschädigung verlustig.

§. 63.

In den Fällen der unfreiwilligen Löschung gemäß den §§. 8. 9. 10. 30. 46. hat die Direktion durch den Bürgermeister (Amtmann) Einsicht des Hypothekenbuches neh-

nehmen zu lassen und den eingetragenen Gläubigern, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuche erhellt oder sonst der Direktion bekannt ist, die Benachrichtigung durch Insinuation oder rekommandirten Brief zuzustellen. Jedem Hypothekgläubiger steht es alsdann innerhalb vierzehn Tagen nach empfangener Benachrichtigung frei, gegen Entrichtung der Beiträge die Versicherung für sein Interesse, als welches das eingetragene Kapital nebst zweijährigen Zinsen und voraussichtlichen Beitreibungskosten angenommen wird, auf so lange fortzusetzen, bis entweder das Gebäude anderweit wieder versichert oder die Hypothekforderung eingezogen oder durch Subhastation erledigt ist. Die Direktion kann aber die sofortige Kündigung und Beantragung der Subhastation hierbei zur Bedingung machen.

§. 63. a.

Dasselbe gilt bei Versicherungs-Herabsetzungen (§. 25.), jedoch mit der Einschränkung, daß Herabsetzungen, welche weniger als $1/5$ des Taxwerthes betragen, nur denjenigen Hypothekgläubigern angezeigt werden, welche solches ausdrücklich verlangt und der Direktion zu dem Ende ihre Forderung angemeldet haben.

Diese Einschränkung tritt indeß erst drei Monate nach Publikation gegenwärtiger Verordnung und nachdem dieselbe drei Mal in den Amtsblättern der Provinz bekannt gemacht worden, in Kraft.

§. 66.

Der Beibringung der Konsense der Hypothekgläubiger bedarf es nicht, wenn der Eigenthümer das vom Brande betroffene Gebäude auf demselben Grundstücke mindestens zum früheren Werthe wieder herzustellen sich verpflichtet und auf Verlangen der Direktion oder eines Hypothekgläubigers genügende Sicherheit für die Ausführung bestellt.

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt alsdann: a) bei Totalschäden in drei Raten, und zwar das erste Drittel binnen zwei Monaten nach dem Brande, das zweite Drittel, wenn das Gebäude unter Dach gebracht und nach Bescheinigung eines Sozietätstaxators mindestens die Hälfte des früheren Werthes erreicht hat, und das dritte Drittel, wenn es vollendet und bei der Sozietät mindestens zum früheren Werthe wieder versichert ist. Im Falle die Sozietät die Wiederversicherung ablehnt, ist wie bei Löschungen (§. 63.) zu verfahren; b) bei Partialschäden in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte binnen zwei Monaten nach dem Brande, die zweite nach Wiederherstellung des Gebäudes und nach dessen erfolgter Wiederversicherung zu der früheren Versicherungssumme.

Erfolgt die Wiederherstellung bei Totalschäden nicht in längstens zwei Jahren, bei Partialschäden nicht in längstens Einem Jahre, so sind die Hypothekgläubiger berechtigt, die Auszahlung oder Deposition der noch rückständigen Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen am Schlusse des §. 64. zu verlangen.

§. 76. a.

Die Sozietät versichert unter den mit der Direktion in jedem einzelnen Falle zu vereinbarenden Bedingungen auch gegen den durch Gas- oder Dampfkessel-Explosion entstehenden Schaden, selbst wenn solcher nicht als Folge eines wirklichen Brandes anzusehen ist.

§. 89.

§. 89.

Die mit Führung der Sozietätsgeschäfte beauftragten Bürgermeister (Amtmänner), sowie die für die Verwaltung der Mobiliarversicherung angestellten Kommissare erhalten ein festes, von der provinzialständischen Kommission für die Sozietätsangelegenheiten zu normirendes jährliches Gehalt.

(Nr. 7960.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872., betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

Nachdem die Besitzer der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno in überwiegender Majorität darum gebeten haben, das durch Meine Order vom 15. April 1861. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1861. S. 245. und 246.) aufgehobene Statut für die Genossenschaft zur Melioration jener Ländereien vom 27. Februar 1860. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1860. S. 92. bis 96.) wieder in Kraft zu setzen, so will Ich auf Ihren Bericht vom 25. v. Mts. das Statut vom 27. Februar 1860. mit der Maßgabe, daß

in §. 2. sich die Gesammtfläche der Meliorationsländereien auf nur 1586 Morgen 94 Quadratruthen berechnet,

in §. 5. die Bestimmung der Zins- und Rückzahlungsbedingungen des bewilligten Staatsdarlehns der Anordnung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bei Ausstellung der Schuldurkunde vorbehalten bleibt,

in §. 10. der Besitzer des Gutes Zurawiniec den zur Wahl zweier Vorstandsmitglieder berechtigten Besitzern selbstständiger Güter hinzutritt,

hierdurch wieder in Kraft treten lassen.

Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Februar 1872.

Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den Justizminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).